



VO-01-2022

Irnfritz, am 30. März 2022

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irnfritz-Messern hat in seiner Sitzung am 29. März 2022 unter Tagesordnungspunkt 4 den § 1 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Irnfritz-Messern wie folgt geändert:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

(1) — *Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit Euro 13,00 festgesetzt.*

(2) *Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 11.481.237,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 43.143 lfm zugrunde gelegt.*

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen REGENWASSERKANAL

(1) *Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit Euro 7,00 festgesetzt.*

(2) *Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 4.771.547,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 19.348 lfm zugrunde gelegt.*

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

Der Bürgermeister
Hermann Gruber



Hermann Gruber

An der Amtstafel
angeschlagen am: 04.04.2022
abgenommen am: 19.04.2022



Hermann Gruber